



Gymnasium Eppendorf

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sehr geehrte Sorgeberechtigte,

am 1.3.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) vom 10.02.2020 (BGBl. I S. 148) in Kraft getreten. Dieses ändert unter anderem das Infektionsschutzgesetz (IfSG) mit dem Ziel einer Ausrottung der Masern. Dies soll durch eine flächendeckende Impfpflicht sowohl der Kinder als auch der an Gemeinschaftseinrichtungen wie den Schulen tätigen Personen erreicht werden. Alle Kinder und Jugendlichen, welche ab dem 2. März 2020 erstmals in einer Hamburger Schule betreut werden sollen, müssen vor Beginn der Betreuung den Masernimpfschutz, Immunität oder die medizinische Kontraindikation nachweisen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- einen ausreichenden Impfschutz (Person wurde geimpft) oder
Nachweis: Impfpass, Impfdokumentation
- die Immunität gegen Masern (Person hatte in der Vergangenheit die Masern) oder
Nachweis: ärztliche Bescheinigung über die Immunität
- eine Kontraindikation (Person kann aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden)
Nachweis: ärztliche Bescheinigung
- Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle, dass ein vorstehender Nachweis bereits vorgelegen hat.

Bitte legen Sie die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vor Beginn der Betreuung im Schulbüro vor. Nicht beglaubigte Fotokopien sowie Faxkopien oder Scans genügen nicht.

Ihr Kind darf und muss die Schule auch dann besuchen, wenn Sie den Impfnachweis noch nicht vorgelegt haben!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Maike Languth
Schulleitung